

Newsletter VERKEHR

Aktuelles zu Verkehr und Logistik



Güterkraftverkehr

Inhalt

Fördermittel De-minimis und Weiterbildung ab 01.10.2011 beantragen 1
Anpassung des deutschen GüKG und PBefG durch das
sog. „Road Package“ 3



Fördermittel De-minimis und Weiterbildung ab 01.10.2011 beantragen

Für die Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der staatlichen Förderung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren in Deutschland zugelassenen „mautpflichtigen“ Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge ab 12 t zGG) können für die Förderperiode 2012 ab dem 1. Oktober 2011 unter Beachtung der folgenden Fristen Anträge gestellt werden:



Die neuen Antragsfristen für die Förderprogramme:

De-minimis vom 01.10.2011 bis zum 28.02.2012,

Aus- und Weiterbildung vom 01.10.2011 bis zum 15.01.2012.

Ab Samstag, dem 01. Oktober 2011, können Unternehmen somit Zuwendungen für die Förderperiode 2012 beantragen.

Vor dem 01. Oktober 2011 gestellte Anträge sind *unzulässig*.

Die erfolgreiche **Ausbildung zum Berufskraftfahrer** wird bei einer Ausbildungsdauer von 36 Monaten mit 35.000 Euro (KMU) oder mit 30.000 Euro für größere Unternehmen bezuschusst.

Zahlreiche **Weiterbildungen** [so u.a. die 35-stündige, gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)] werden ebenfalls bezuschusst.

Im Rahmen des Förderprogramms **De-minimis** werden Unternehmen des Güterkraftverkehrs gefördert, die bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit oder zum Schutz der Umwelt durchführen.

Mit den Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Die konkreten Regelungen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Förderrichtlinie bzw. den Ausführungen zur jeweiligen Förderperiode.

Die Unternehmen müssen Güterkraftverkehr gemäß § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) betreiben und Eigentümer oder Halter mindestens eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen ausschliesslich für den Güterkraftverkehr bestimmten schweren Nutzfahrzeuges (ab 12 t zGG) sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Hinblick auf das begrenzte Fördervolumen weist das BAG darauf hin, dass die Anträge entsprechend dem Antragsingang bearbeitet werden.

Die zur Antragstellung erforderlichen Vordrucke sowie entsprechende Ausfüllhilfen, Merkblätter und weiterführende Informationen zu den Fördermaßnahmen sollen für die Förderperiode 2012 im Verlaufe des 30. September 2011 auf der Homepage des BAG unter

http://www.bag.bund.de/cln_008/DE/Navigation/Foerderprogramme/foerder_inhalt.html?nn=12502

bereitgestellt werden.

Damit möglichst viele Antragsteller ihre **Anträge per Fax** an das Bundesamt übermitteln können, besteht ab dem 01. Oktober 2011 auch die Möglichkeit der Antragstellung **über die Außenstellen des BAG**.

Die **Außenstelle Münster** ist unter den folgenden Fax-Nummern zu erreichen: **0251/ 53405-99** und **53405-29**.

Anpassung des deutschen GüKG und PBefG durch das sog. „Road Package“

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 (ABl. EG Nr. L 300, 14.11.2009, S. 51), 1072/2009 (ABl. EG Nr. L 300, 14.11.2009, S. 72) und 1073/2009 (ABl. EG Nr. L 300, 14.11.2009, S. 88) des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Die EG-Verordnungen beinhalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz kann auf 10 Jahre (bisher 5 Jahre) angehoben werden.
- Für die Zulassung zum Beruf bleibt es bei den bisherigen Kriterien fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, Niederlassung und finanzielle Leistungsfähigkeit.
- Unternehmer können sich künftig beim Güterkraftverkehr und beim Verkehr mit Kraftomnibussen auch externer Verkehrsleiter bedienen, wenn sie selbst nicht über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.
- Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit enthält Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eine Liste von Verstößen, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen, es sei denn, dass dies im konkreten Einzelfall eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen würde.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, einzelstaatliche elektronische Unternehmensregister aufzubauen und einzelstaatliche Kontaktstellen für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten einzurichten.

Aufgrund des geänderten EU-Rechts sind umfangreiche Änderungen des nationalen Rechts notwendig. Mit einem im April 2011 in den Bundesrat eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)** werden die grundlegenden Vorschriften im Hinblick auf das Unternehmensregister, die nationale Kontaktstelle, die Untersagung und Wiedergestattung von Kraftverkehrsgeschäften sowie das Verwaltungsverfahren geregelt (vgl. BR-Drucks. 218/11 sowie BT-Drucks. 17/6262).

Weitere erforderliche Anpassungen sollen durch Rechtsverordnungen erfolgen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss) hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 empfohlen, den Gesetzentwurf grundsätzlich mit



Collage: Thorsten Jessen/Hendrich-Verlag, Wegberg

Weitere Informationen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 sowie 1073/2009

Siehe Artikel von *Thorsten Jessen*, „Road-Package“ mit drei EG-Verordnungen zum Güterkraftverkehr, personenverkehr und den EG-Sozialvorschriften veröffentlicht. In: Newsletter Verkehr Nr. 1/2010, S. 11-18.

http://www.essen.ihk24.de/linkableblob/1035652/1./data/NV_01_2010-data.pdf



Informationsveranstaltung am 18. Oktober 2011, 10:00 bis 12:00 Uhr, in der IHK Köln

http://www.ihk-koeln.de/upload/Einladung_Infoveranstaltung_18_Okt_2011_15751.pdf

folgender Änderung in der Ausschussfassung (BT-Drucks. 17/7058) anzunehmen: Die Geltungsdauer der nationalen Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen wird an die der Gemeinschaftslizenz durch eine zusätzliche Änderung des § 16 PBefG angeglichen [vgl. Art. 4 IV S. 1 der VO (EG) Nr. 1073/2009] und beträgt künftig somit 10 Jahre. Für den übrigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen – der nicht von den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und 1073/2009 erfasst wird (also insbesondere der Taxen- und Mietwagenverkehr) – soll es bei der Genehmigungshöchstdauer nach der bestehenden Rechtslage verbleiben.

Der Deutsche Bundestag ist in seiner 2. und 3. Lesung am 22.09.2011 der Empfehlung des Verkehrsausschusses gefolgt (vgl. Plenarprotokoll 17/127, S. 15037 sowie BR-Drucks. 558/11).

Weitere Informationen zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes

- Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/6262 v. 22.06.2011)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706262.pdf>
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss) (BT-Drucks. 17/7058) v. 21. 09. 2011
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/070/1707058.pdf>
- Zweite und dritte Beratung
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17127.pdf#P.15037>
- Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 22.09.2011 (BR-Drucks. 558/11)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0558-11.pdf>

IMPRESSUM

Der Newsletter Verkehr [bis 2008 "Verkehrs-Informationendienst"] der Industrie und Handelskammer zu Essen, der IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, der IHK zu Dortmund, der IHK zu Düsseldorf, der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid erscheint in der Regel 5 bis 6 mal jährlich.

Empfänger des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Rundschreibens sind Verkehrsunternehmen sowie an Verkehrsfragen interessierte Unternehmen im Bezirk der jeweiligen IHK.

Im Internet ist der Newsletter Verkehr abrufbar unter <http://www.essen.ihk24.de> (Rubrik: → Branchen → Verkehr und Logistik → Newsletter Verkehr)

Redaktion

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Industrie - Raumordnung - Verkehr
Am Waldthausenpark 2,
45127 Essen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
Fax. 02 01/18 92-3 35,
jessen@essen.ihk.de
<http://www.essen.ihk.de>

Ansprechpartner

IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Ostring 30-32, 44787 Bochum
Tel. 02 34/91 13-0 bzw. (Durchwahl)
Ass. Rouven Beeck (-141),
Fax. 02 34/91 13-2 35,
beeck@bochum.ihk.de
<http://www.bochum.ihk.de/>

IHK zu Dortmund,
Märkische Straße 120,
44141 Dortmund
Tel. 02 31/54 17-0 bzw. (Durchwahl)
Betriebsw. (staatl. gepr.) Petra Preiß (-275)
Fax. 02 31/5417-196,
p.preiss@dortmund.ihk.de
<http://www.dortmund.ihk.de>

IHK zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, Tel. 02 11/35 57-0 bzw. (Durchwahl)
Dr. Oliver Neuhoff (-270), Fax. 02 11/35 57-3 79, neuhoff@duesseldorf.ihk.de
<http://www.duesseldorf.ihk.de>

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg,
Mercatorstr. 22/24,
47051 Duisburg,
Tel. 02 03/28 21-0 bzw. (Durchwahl)
Georg Wiethoff (-2 49),
Fax. 02 03/28 53 49-2 49
wiethoff@niederrhein.ihk.de
<http://www.ihk-niederrhein.de/>

IHK zu Essen (Anschrift siehe Redaktion)

IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Nordwall 39, 47798 Krefeld
Tel. 0 21 51/6 35-0 bzw. (Durchwahl)
Wolfgang Baumeister (-3 43),
Fax. 0 21 51/6 35-4 43 43,
baumeist@krefeld.ihk.de
<http://www.krefeld.ihk.de>

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2,
42103 Wuppertal
Tel. : 02 02/24 90-0 bzw. (Durchwahl)
Dipl.-Verw.Wiss. Thomas Wängler (-110),
Fax. 02 02/24 90-119
t.waengler@wuppertal.ihk.de
<http://www.wuppertal.ihk24.de>

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Rubrik „Güterkraftverkehr“: Fotocollage Thorsten Jessen, Rechte an den Bildern: <http://www.pixelio.de>, Rainer Sturm (Antrag); MAN Nutzfahrzeuge Group, IHK zu Essen, Thorsten Jessen (TranspR), Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Köln (Kontrolle) sowie Thomas Ricken, IHK zu Essen (Lkw, S. 1, Collage Jessen), Road-Package (S. 3), Collage Jessen/Verlag Günter Hendrich, Wegberg.

Copyright

© 2011 Industrie und Handelskammer zu Essen, Essen.